

26.06.92

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den
Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften
(2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 26. Juni 1992
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses
für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 12/2909 -
den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven
Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungs-
wahlen**

- Drucksache 12/2734 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 17.07.92

Erster Durchgang: Drs. 69/92

Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer
Vorschriften (2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

§ 51 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des
Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zu-
letzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort
"besitzt" folgende Worte eingefügt:

"oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat,
sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig
beschäftigt oder tätig ist."

2. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort
"vorgeschlagen" die Worte ", als Vertreter der Selbst-
ständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufs-
ständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder
deren Verbänden" eingefügt.

Artikel 2

**Siebentes Gesetz zur Änderung des
Selbstverwaltungsgesetzes**

1. Artikel 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967
(BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 30
des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S.
2477), gilt bei den achten allgemeinen Sozialversi-
cherungswahlen zu den Vertreterversammlungen der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der
Maßgabe, daß die Voraussetzungen für eine Wahl
ohne Wahlhandlung noch als erfüllt gelten.

2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer
Vorschriften
(2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992
beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992
verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
zuzustimmen.